

Im Prozeß der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens wird die Aufklärung der möglichen Straftat und der Beweis des Untersuchungsergebnisses oder einzelner seiner Teile allerdings nicht nur von solchen verhältnismäßig einfachen Konstellationen konstituiert. Es kommt vielmehr sowohl bei der Informationsgewinnung als auch bei der Erlangung von Beweisgründen auf die allseitige Ausschöpfung der für die Beweisführung bedeutungsvollen Informationsinhalte der Beweismittel sowie der Beziehungen zwischen ihnen sowie zum aufzuklärenden Sachverhalt an.

Beispielsweise sei angenommen, zwei Mitbeschuldigte würden unabhängig voneinander und ohne von den Untersuchungsführern beweiserhebliche Informationen erhalten zu haben, Aussagen darüber machen gemeinsam mit anderen gleichgesinnten Personen bei bisher zwei Zusammenkünften politisch negative Diskussionen geführt und dabei auch erwogen zu haben, ihre politischen Vorstellungen in einer schriftlichen Konzeption niederzulegen und diese einer noch nicht bestimmten Organisation oder Einrichtung in der BRD zuzustellen. Sie bezeichnen die Termine, Teilnehmer und Umstände der Gespräche und sagen aus, daß es bisher allerdings bei dem Vorhaben geblieben sei. Konkrete Maßnahmen zur Verwirklichung dieser Pläne seien noch nicht ergriffen worden. Durchgeführte Zeugenvernehmungen von weiteren Teilnehmern an den beiden Zusammenkünften bestätigen die Aussagen der Beschuldigten. Bei dieser Sachlage ist der Beweis der Wahrheit der Aussagen der Beschuldigten nicht erbracht. Die Übereinstimmung ihrer Aussagen und mit denen der Zeugen ist zwar in jedem Falle ein Beweisgrund für die Bestimmung des Wahrheitswertes, aber es müssen noch weitere überprüfte Informationen hinzutreten, um bestimmen zu können, ob die Aussagen wahr oder falsch sind. Beim skizzierten Stand der Beweisführung ist beispielsweise nicht ausgeschlossen, daß die Teilnehmer des negativen Personenzusammenschlusses für den Fall einer Konfrontation mit den Sicherheitsorganen eine Verhaltenslinie abgesprochen haben. Ein anderer Zweifel am Wahrheitswert der Aussagen begründende Gegengrund ist die Möglichkeit, daß zwar die beiden Zusammenkünfte so abliefen, wie die Beschuldigten und Zeugen sie schilderten, daß aber weitere Zusammenkünfte oder individuelle Maßnahmen einzelner Teilnehmer nicht ausgeschlossen sind.

Die Analyse der Ermittlungsergebnisse führt also zugleich zur Bestimmung der Schwerpunkte für das weitere Vorgehen bei der Bearbeitung des Ermittlungsverfahrens; es werden noch vor-